

Sozialversicherung 2022

Inhaltsverzeichnis

I.	Entgeltgrenzen	2
II.	Beitragssätze / Beitragshöhen	3
III.	Beitragszuschuss für privat krankenversicherte Arbeitnehmer.....	4
IV.	Elektronische Arbeitsunfähigkeitsmeldung (eAU).....	5
V.	Kurzarbeitergeld.....	5
VI.	Corona-Prämie	5
VII.	Kinderkrankengeld bei pandemiebedingter Schul-/Kitaschließungen.....	6
VIII.	Änderungen im Arbeitgebermeldeverfahren.....	6/7
IX.	Elektronische Entgeltunterlagen.....	7

I. Entgeltgrenzen

Erstmals seit Jahren, wurden maßgebliche Rechengrößen für die relevanten Ausgangswerte in der Sozialversicherung eingefroren oder sogar abgesenkt. Der Gesetzgeber passt diese Werte jährlich an die Einkommensentwicklung an. In 2022 soll den Corona bedingten Einnahmeausfällen dadurch Rechnung getragen werden, dass sich z.B. die Jahresarbeitsentgeltgrenze gegenüber dem Vorjahr nicht verändert. Die Beitragsbemessungsgrenzen für die Renten- u. Arbeitslosenversicherung im Rechtskreis West wurden für 2022 abgesenkt.

Im Rechtskreis West

Beitragsbemessungsgrenze Renten- u. Arbeitslosenversicherung	monatlich: 7.050,00 EUR jährlich: 84.600,00 EUR
Jahresarbeitsentgeltgrenze (Versicherungspflichtgrenze)	monatlich: 5.362,50 EUR jährlich: 64.350,00 EUR
Jahresarbeitsentgeltgrenze für Arbeitnehmer, die am 31.12.2002 privat krankenversichert waren	monatlich: 4.837,50 EUR jährlich: 58.050,00 EUR
Beitragsbemessungsgrenze Kranken- und Pflegeversicherung	monatlich: 4.837,50 EUR jährlich: 58.050,00 EUR
Bezugsgröße für die Sozialversicherung	monatlich: 3.290,00 EUR jährlich: 39.480,00 EUR
Freibetrag für die Beitragspflicht von Versorgungsbezügen	monatlich: 164,50 EUR
Sachbezugsfreigrenze	monatlich: 50,00 EUR
Sachbezugsfreigrenze besondere Anlässe (z.B. Geburtstag)	monatlich: 60,00 EUR

Abweichungen für den Rechtskreis Ost

Beitragsbemessungsgrenze Renten- und Arbeitslosenversicherung	monatlich: 6.750,00 EUR jährlich: 81.000,00 EUR
Bezugsgröße Renten- und Arbeitslosenversicherung (in der Kranken- und Pflegeversicherung gilt die Bezugsgröße West)	monatlich: 3.150,00 EUR jährlich: 37.800,00 EUR

Beiträge zur betrieblichen Altersvorsorge (z. B. Direktversicherung)

Steuerfrei 8% der jährlichen RV-BBG West (84.600 EUR)	jährlich: 6.768,00 EUR
Sozialversicherungsfrei 4% der jährlichen RV-BBG West	jährlich: 3.384,00 EUR

II. Beitragssätze / Beitragshöhen

Krankenversicherung

Allgemeiner Beitragssatz*	15,8 %
Ermäßigter Beitragssatz*	15,2 %
Höchstbeitrag freiwillig versicherte Arbeitnehmer	764,34 EUR
Beitragssatz für Beiträge aus Versorgungsbezügen*	15,8 %
Durchschnittlicher Zusatzbeitragssatz	1,3 %

* Inklusive 1,2 % kassenindividueller Beitragsanteil. Dieser wird paritätisch zwischen Arbeitgeber 0,6 % und Arbeitnehmer 0,6 % aufgeteilt.

Pflegeversicherung

Beitragssatz	3,05 %
Zuschlag für Kinderlose	0,35 %
Höchstbeitrag	147,54 EUR
Höchstbeitrag für kinderlose Arbeitnehmer	164,47 EUR

Rentenversicherung 18,6 %

Arbeitslosenversicherung 2,4 %

Insolvenzgeldumlage 0,09 %

Umlageversicherung

Allgemeiner Beitragssatz	U1 (60 % Erstattung)	1,7 %
Erhöhter Beitragssatz	U1 (80 % Erstattung)	3,2 %
Ermäßigter Beitragssatz	U1 (50 % Erstattung)	1,4 %
Beitragssatz	U2 (100 % Erstattung / 120 % bei BV*)	0,56 %

* Die Arbeitgeberbeitragsanteile sind mit diesem Erstattungssatz bereits abgegolten.

Übergangsbereich 2022

Arbeitnehmer zahlen 2022 aus einem über den Faktor **F** reduzierten Entgelt ihren Beitragsanteil. Der Faktor **F** beträgt für das Kalenderjahr 2022 = 0,7509.

III. Beitragszuschuss für privat krankenversicherte Arbeitnehmer

Für die Berechnung des Beitragszuschusses wird der **häftige allgemeine Beitragssatz** herangezogen. Dabei wird seit 1. Januar 2021 auf den allgemeinen Beitragssatz (**14,6 %**) zurückgegriffen. Dazu kommt die Hälfte des durchschnittlichen Zusatzbeitragssatz in Höhe von **0,65 %**.

Beitragsbemessungsgrundlage für den Beitragszuschuss für privat krankenversicherte Arbeitnehmer bildet das **monatliche Arbeitsentgelt**. Dabei ist das Arbeitsentgelt bis zur jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze heranzuziehen. Veränderungen der Beitragsbemessungsgrenze zum 01.01. eines Kalenderjahres werden also bereits von vornherein berücksichtigt.

Bei einer monatlichen Beitragsbemessungsgrenze von **4.837,50 EUR** ergibt sich vom **1. Januar 2022** verbleibt es bei einem **bundeseinheitlichen Höchstzuschuss** zum privaten Krankenversicherungsbeitrag von:

$$(7,3 + 0,65 \% \text{ von } 4.837,50 \text{ EUR}) = \mathbf{384,58 \text{ EUR}}$$

Höchstens erhält der Arbeitnehmer als Beitragszuschuss jedoch die **Hälfte des Betrags**, den er für seine **private Krankenversicherung** aufwendet.

Hinweis: Für in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherte Familienangehörige eines privat krankenversicherten Arbeitnehmers dürfen keine Beitragszuschüsse durch den Arbeitgeber gezahlt werden (siehe auch BSG 20.03.2013 – B 12 KR 4/11 R).

Für Zeiten ohne Entgeltzahlung (z. B. Krankentagegeldbezug) besteht kein Anspruch auf Beitragszuschuss.

Darüber hinaus gibt es auch noch den Beitragszuschuss für privat krankenversicherte Arbeitnehmer ohne Krankengeldanspruch (z. B. während der Freistellungsphase in der Altersteilzeit). Hierbei wird der häftige ermäßigte Beitragssatz (14,0 %) herangezogen.

Höchstbeitragszuschuss ab 1. Januar 2022:

$$(7,0 + 0,65 \% \text{ von } 4.837,50 \text{ EUR}) = \mathbf{370,07 \text{ EUR}}$$

In der Pflegeversicherung beträgt der Beitragszuschuss **73,77 EUR**. Ausnahme bildet Sachsen. Hier beträgt der Beitragszuschuss aufgrund einer Sonderregelung lediglich **49,58 EUR**.

IV. Elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU)

Ab 01.10.2021 erfolgt die elektronische Übermittlung der AU-Bescheinigung vom Arzt an die Krankenkasse. Der Mitarbeiter selbst muss also die „Krankmeldung“ nicht mehr bei der Kasse vorlegen.

- > Wichtig: Die Vorlage beim Arbeitgeber bei einer Arbeitsunfähigkeit länger als 3 Tage bleibt bis **30. Juni 2022** bestehen.
- > Ab **01. Juli 2022** erfolgt der maschinelle Abruf der AU-Daten durch den Arbeitgeber (Beginn 01.01.2022 ist verschoben). Der Mitarbeiter ist jedoch verpflichtet, seinen Arbeitgeber über die AU und deren Dauer zu informieren.
- > Achtung: Bei privat krankenversicherten Arbeitnehmern, AU im Ausland festgestellt oder bei einer ärztlichen Feststellung durch einen Privatarzt gilt das bisherige Verfahren weiter.

V. Kurzarbeitergeld

Kurzarbeitergeldverlängerungsverordnung – KugverIV, aus dem Beschluss des Bundeskabinetts vom 24.11.2021:

- > Die Möglichkeit, die maximale Bezugsdauer des Kurzarbeitergeldes von bis zu 24 Monaten zu nutzen, wird für weitere drei Monate bis zum **31. März 2022 verlängert**.
- > Zusätzlich werden auch die Erleichterungen und Sonderregelungen für den Bezug des Kurzarbeitergeldes bis zum 31. März verlängert.
- > Die bisherige vollständige Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge wird dabei auf die Hälfte reduziert.

VI. Corona-Prämie

Steuer- und Sozialversicherungsfrei

Noch bis 31.03.2022 können Arbeitgeber ihren Mitarbeitern 1.500,00 Euro steuer- und sozialversicherungsfrei in Form einer Corona-Prämie zahlen. Dies gilt auch für Minijobber, da die Prämie nicht zum sozialversicherungspflichtigen Entgelt gehört. Voraussetzung hier:

- > Die Prämie darf nicht aus einer Gehaltsumwandlung stammen, sondern muss zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gezahlt werden.
- > Die Prämie soll zur Abmilderung der zusätzlichen Belastung durch die Corona-Krise dienen

Lediglich der Zahlungszeitraum wurde gestreckt. Insgesamt sind nur 1.500,00 EURO Prämie steuer- und sozialversicherungsfrei. Dieser Betrag kann aber in mehreren Zahlungen geleistet werden.

VII. Kinderkrankengeld bei pandemiebedingten Schul-/Kitaschließungen

Gesetzentwurf für 2022 (bei Redaktionsschluss)

- > Anspruch für jedes Kind 30 Arbeitstage, Alleinerziehende 60 Arbeitstage
- > Anspruch bei mehreren Kindern für insgesamt 65 Arbeitstage, Alleinerziehende 130 Arbeitstage

VIII. Änderungen im Arbeitgebermeldeverfahren

Geringfügig entlohnte Beschäftigte:

Damit die Finanzverwaltung besser prüfen kann, ob die Steuern korrekt angeführt wurden sind ab dem 01.01.2022 in allen Entgeltmeldungen für geringfügig entlohnte Beschäftigungen Steuerdaten anzugeben.

Neuer Datenbaustein „Steuerdaten“:

- > Angabe der Steuernummer des Arbeitgebers,
- > Angabe der Identifikationsnummer des Beschäftigten (Steuer-ID),
- > Kennzeichen zur Art der Besteuerung
 - Kennzeichen „1“ Pauschsteuer von 2 %
 - Kennzeichen „2“ andere Art der Besteuerung

Kurzfristig Beschäftigte:

Es soll vom Arbeitgeber nachvollziehbar geprüft worden sein, dass für den kurzfristig Beschäftigten eine Krankenversicherung besteht.

Angaben zum Versicherungsschutz:

- > Ab dem 01.01.2022 müssen Arbeitgeber in jeder Anmeldung für einen kurzfristigen Beschäftigten angeben, wie der Status seiner Krankenversicherung ist:
 - 1 = gesetzl. Krankenversichert
 - 2 = privat krankenversichert oder anderweitig im Krankheitsfall abgesichert.

Außerdem soll für die Arbeitgeber nachvollziehbar geprüft werden, ob zum Zeitpunkt der Anmeldung weitere kurzfristige Beschäftigungen bestehen oder in dem vorausgehenden Zeitraum im gleichen Kalenderjahr bestanden haben.

Angaben zu Vorbeschäftigungszeiten:

- > Ab dem 01.01.2022 meldet die Minijob-Zentrale dem Arbeitgeber unverzüglich nach Eingang einer Anmeldung für einen kurzfristigen Beschäftigten zurück, ob weitere kurzfristige Beschäftigungen bestehen oder im gleichen Kalenderjahr bestanden haben.

- > Die Rückmeldung erfolgt mit dem Datensatz Krankenkassenmeldung und dem neuen Abgabegrund „07“.
- > Eine Korrektur der von der Minijob-Zentrale abgegebenen Rückmeldung bei Änderungen der Meldehistorie ist nicht vorgesehen.

IX. Elektronische Entgeltunterlagen

7. SGB IV-Änderungsgesetz

In 2023 wird die elektronisch unterstützte Betriebsprüfung eingeführt. In diesem Zusammenhang müssen Arbeitgeber ab 01.01.2022 Vorarbeiten leisten:

- > Ab dem 01.01.2022 müssen begleitende Entgeltunterlagen (z.B. Immatrikulationsbescheinigungen, Nachweis der Elterneigenschaft, Anträge von Minijobbern zur Befreiung der RV-Pflicht, etc.) in elektronischer Form beim Arbeitgeber vorliegen.
- > Nicht nur die Arbeitnehmer, sind zur elektronischen Aktenführung verpflichtet. Auch die „übermittelnden Stellen“ (z.B. Arbeitnehmer) müssen die jeweiligen Unterlagen elektronisch vorlegen.
- > Bis Ende 2026 können sich Arbeitgeber auf Antrag beim zuständigen Prüfdienst von dieser Regelung befreien lassen. Danach ist die elektronische Aktenführung verpflichtend.